

Nach Erledigung der Tagesordnung fand eine Besprechung von Weihnachtsneuerscheinungen statt. In einem klar aufgebauten und scharf charakterisierenden Vortrag hob zunächst Herr Kiegel einige wichtige Buchneuerheiten hervor. Daran schloß sich ein allgemeiner Gedankenaustausch, der sehr anregend und aufschlußreich war. Zum Schluß vereinigte ein guter Schoppen die Sphynxer im Remter der Detaillistenkammer.

Der Vorstand bittet nun alle Hamburg-Altonaer Kollegen (gelernte Buchhändler!) um unverbindliche Aufgabe ihrer Anschrift an den Schriftführer (s. oben!), damit die Zustellung einer Beitrittsanforderung und die Ankündigung der nächsten Sphynxveranstaltungen erfolgen kann. Die Sphynx will wieder einen Zusammenschluß der Kollegen bilden, denen das gemeinsame Streben innewohnt, sich durch freien Gedankenaustausch gegenseitig anzuregen, durch Besichtigungen, Vorträge u. a. sich weiterzubilden und sich einmal ein paar Stunden als Menschen unter Menschen zu befinden.

Gleichzeitig ersuchen wir alle Vereine jüngerer Buchhändler Deutschlands um Bekanntgabe der genauen Adresse ihres 1. Vorsitzenden oder Schriftführers zwecks Fühlungnahme und Zusendung unserer Vereinsmitteilungen.

Endlich möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal Herrn Maasch, der die Sphynx zu neuem Leben erweckt hat, und ihrem letzten Leiter, Herrn Kiehe, der die Vereinsgeschäfte während der letzten Jahre provisorisch weitergeführt hat, unseren warmen Dank aussprechen.

Der Vorstand der Sphynx: J. A.: J s l e i b.

»Hauff« Verein jüngerer Buchhändler in Stuttgart. — Am 8. November 1924 beging der »Hauff« Verein jüngerer Buchhändler in Stuttgart (bis dahin Stuttg. B. G. B. e. B., gegründet 1867) seine Gründungsfest. Zahlreich waren die Mitglieder und Freunde herbeigeeilt, um ihn aus der Taufe zu heben. Das reichhaltige Programm erreichte seinen Höhepunkt, als Herr Redakteur Büschling in einer schwungvollen Rede den Lebenslauf des Dichters Hauff schilderte und sein Wirken und Streben als Vorbild für die Hauffianer darstellte. Vorzügliche Musik- und Gesangsvorträge, Haufflieder der Sängerrunde Schimmellklub, sowie der gut gelungene Vortrag des Hauffmarchens »Der kleine Muck« umrahmten diese würdige Feier, die einen Markstein in der Geschichte des jungen Vereins darstellt. Bei dieser Gelegenheit wurde den beiden Ehrenmitgliedern des Vereins, Herrn Erpf (H. Weise's Hofbuchh.) und Herrn Ennen (i. H. J. Engelhorn's Nf.) die Urkunden über die Ehrenmitgliedschaft von dem Ersten Vorsitzenden überreicht. Von den Veranstaltungen der früheren Wochen erwähnen wir noch den vorzüglichen Vortrag des Herrn A. Schwaier (Frankh) über Ludwig Uhland, des Herrn Wittel über »Das Buch als Werbemittel«, sowie einen überaus anregenden Vortrag des bekannten Dichters Martin Lang über »Moderne Lyrik«. Allen Stuttgarter Buchgehilfen, besonders den jüngeren, empfehlen wir dringend den Besuch der Vereinsabende (jeden Mittwoch abend um 1/9 Uhr im Restaurant Eberhardsbau, Zimmer rechts). W. T.

Darlehens-Aufwertung. — Es bestehen noch Zweifel und weitgehende Unklarheiten hinsichtlich der Aufwertung von Darlehen in den durchaus nicht seltenen Fällen, wo im letzten Jahrzehnt und auch schon vor dem Krieg gewerblichen und industriellen Unternehmungen Gelder zur Verfügung gestellt wurden, die oft von verwandtschaftlicher Seite herrührten und dann nur aus Gefälligkeit gegeben wurden, ohne daß damit eine stille Beteiligung am Unternehmen verbunden gewesen ist. Greift hier eine Aufwertung Platz bzw. in welcher Höhe muß bei Rückzahlung aufgewertet werden? Zu dieser Frage gibt ein Reichsgerichtsurteil vom 8. April 1924 (Aktenzeichen VII 551/23) wichtige Aufklärung. Es lag folgender Tatbestand der Entscheidung zugrunde: Ein Juwelier gab im Jahr 1917 einem guten Kunden, der sich in Geldverlegenheit befand, gegen Verpfändung von Schmuckstücken ein größeres Darlehen. Während das Oberlandesgericht durch Urteilsspruch vom 10. Juli 1923 den Anspruch des Kunden auf Herausgabe der verpfändeten Schmuckstücke gegen Rückzahlung des Darlehens in Papiermark anerkannt hatte, gelangte das Reichsgericht zur gegenteiligen Auffassung und sprach dem Juwelier eine Aufwertung zu, indem es ausführte: »Begründet ist der Revisionsangriff, welcher die Nichtberücksichtigung der Geldentwertung rügt. Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts hätte die Entwertung der Papiermark den Verurteilten veranlassen müssen, den Nennbetrag des Darlehens von 100 000 M. der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Diese Erhöhung hat, da das Darlehen im gegebenen Falle nicht als »Vermögensanlage« im Sinne des § 12 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 angesehen werden kann, die Verordnung also nicht anwendbar ist, nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie in den oben angeführten Entscheidungen dargelegt sind, zu erfolgen.«

Bei der Beurteilung der für ein Darlehn in Betracht kommenden Aufwertung ist also der springende Punkt die Frage, ob ein Darlehn als »Vermögensanlage« anzusehen ist oder nicht. Daß diese Entscheidung nicht generell getroffen werden kann, sondern jeweilig die besonders gelagerten Umstände des individuellen Falls zu berücksichtigen sind, bedarf keiner Erwähnung. Es wäre insolgedessen nichts verfehlt, als wenn man das oben angeführte Reichsgerichtsurteil verallgemeinern und schematisch auf jede Darlehenshingabe übertragen wollte. Das Entscheidende wird nach maßgeblicher Ansicht von Reichsgerichtsrat Dr. Warneper stets sein, in wessen Interesse die Hingabe des Darlehens erfolgt ist. Überwiegt das Interesse des Gläubigers, dem es auf eine sichere, in verkehrsüblicher Höhe verzinsliche, langfristige Kapitalanlage ankommt, so wird das Darlehn in der Regel als »Vermögensanlage« anzusehen sein und dann den Aufwertungsbeschränkungen der Dritten Steuernotverordnung genau so wie ein hypothekarisches Darlehn unterliegen. Erfolgt aber die Hingabe des Darlehens in der Hauptsache im Interesse des Schuldners, der sich in momentaner Geldverlegenheit befindet oder das Geld zu bestimmten Zwecken dringend benötigt, so erscheint die Darlehensgewährung als besonderer Freundschaftsdienst seitens des Gläubigers, und man wird das Darlehn nicht als Vermögensanlage ansehen können und den Schuldner zur unbeschränkten Aufwertung für verpflichtet halten. Eine Beschränkung der Aufwertung auf 15% würde in einem solchen Falle Treu und Glauben in hohem Maße widersprechen. Da nach § 12 Absatz 2 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 Aufwertungsfreiheit herrscht, würde vielmehr in einem derartigen Falle eine Aufwertung gemäß Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923 in Frage kommen, wonach die Aufwertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage beider Vertragskontrahenten stattzufinden hat, d. h. es kann je nach Lage des Einzelfalles bis 100%, aber auch nur 5% aufgewertet werden. Für Streitigkeiten, die sich aus Aufwertungsfragen von aufwertungsfreiem Vermögen ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. M.

Der Postdienst in Leipzig am 21. und 24. Dezember. — Am Sonntag, dem 21. Dezember, werden bei den Postämtern in Leipzig die Schalterstellen für die Annahme von Paketen jeder Art von 8—9.30 und von 11—12 Uhr, für die Ausgabe von Paketen von 8—12 Uhr mittags geöffnet sein.

Am Mittwoch, dem 24. Dezember, werden die Postschalter in Leipzig wie im Vorjahre im allgemeinen um 4 Uhr nachmittags geschlossen. Der Briefzustellendienst wird um die gleiche Zeit zu Ende geführt sein. Die Briefkastenleerungen werden so geregelt, daß die letzte Leerung gegen 7 Uhr abends beendet ist. Im Telegramm- und Fernsprechdienst treten keine Beschränkungen ein. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, Postsendungen an diesem Tage möglichst frühzeitig einzuliefern.

Eine amerikanische Universalbiographie. — Der Verleger der »New York Times«, Adolphe Dohs, wird die Summe von 500 000 Dollar den Vereinigten Staaten als Geschenk überlassen. Das Geld soll der Vorbereitung eines großen amerikanischen biographischen Wörterbuches dienen. Das Werk soll unter den Auspizien des Rates amerikanischer Gelehrtengefellschaften hergestellt werden.

Die Münchener Universität ist im Winterhalbjahr 1924/25 von 6934 Studierenden besucht (um 1068 weniger als im vorigen Winter). Theologie studieren 178, Jurisprudenz 1919, Nationalökonomie 611, Forstwissenschaft 221, Medizin 1104, Zahnheilkunde 89, Tierheilkunde 130, Philosophie erste Sektion 1380, zweite Sektion 637, Pharmazie 161. Nach der Nationalität sind 3228 Bayern und 2680 nichtbayerische Reichsangehörige.

Zeitungsverbot im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 6. d. M. Nr. 17 060/H. C. I. T. R. die im Verlag Dr. Walther Fänelde & Co. in Hannover, Osterstraße 89, erscheinende Zeitung »Hannoverscher Kurier« für einen Zeitraum von 3 Monaten vom 10. Dezember 1924 ab in den besetzten Gebieten verboten.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 7. Dezember an den Folgen eines Schlaganfalls Herr G n f t a v S o l t a u in Flensburg im Alter von 57 Jahren. Der Verstorbene war nicht nur ein tüchtiger Buchhändler, auch das Amt eines Stadtverordneten bekleidete er viele Jahre hindurch, und in Radsportkreisen war er eine bekannte Persönlichkeit als Vorsitzender des Gauess Schleswig-Holstein des Deutschen Radsfahrerbundes, welches Amt er fast dreißig Jahre innehatte;